

30. Mai 1911.

O r e v e n i. W.

Wir besitzen Ihre Karte vom 17. d. Mts., deren Inhalt wir als eine rechtliche Notwendigkeit anerkennen. In diesem Ansehen von 12. d. Mts. in Angriff genommen werden. Die resultierende Entscheidung über die weitere Inhalt beizubehalten wird nicht be-
dient. Eine entsprechende einer anderen Person nicht be-
dürft. Eine entsprechende, die in Ansatz bringen, kann
sehr leicht spinnen ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand
erst vor wenigen Wochen in Anspruch genommen wurde. Ähnlich
verhält es sich mit der Bewandnis, die nach kurzer
Zeit ebenfalls werden kann. Lediglich liegen die Verhältnisse
dabei, dass ein entsprechenden nicht vorliegt.

Hochachtungsvoll

1410112-2 D5